



Mitteilungen der Präsidentin des DPMA 2015

Bitte beachten: Die Verlinkungen in den einzelnen Mitteilungen funktionieren nicht mehr.

Inhaltsverzeichnis

Mitteilung Nr. 1/15

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Änderung der Bezugspreise des Blattes für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 3

Mitteilung Nr. 2/15

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Höhe der Bereitstellungskosten für die Abgabe maschinenlesbarer Daten (DPMAdatenabgabe und DEPATISconnect) im Jahr 2015 4

Mitteilung Nr. 3/15

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt, Dienststelle München, am Faschingsdienstag, den 17. Februar 2015 5

Mitteilung Nr. 4/15

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts mit Hinweisen zur Einführung der Elektronischen Schutzrechtsakte für Marken und Geografische Herkunftsangaben im März 2015..... 6

Mitteilung Nr. 5/15

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Neufassung der Richtlinien zur Durchführung der Klassifizierung von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen (Klassifizierungsrichtlinien) 10

Mitteilung Nr. 6/15

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Neufassung der Richtlinien für das Prüfungsverfahren bei ergänzenden Schutzzertifikaten (SPC-Prüfungsrichtlinien).... 11

Mitteilung Nr. 7/15

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts mit Hinweisen zur Einführung der Elektronischen Schutzrechtsakte für Marken und Geografische Herkunftsangaben im März 2015..... 12

Mitteilung Nr. 8/15

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts mit Hinweisen zur Veröffentlichung von c/o-Angaben im Rahmen der Erfinderbenennung..... 13

Mitteilung Nr. 9/15

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Neufassung der Richtlinien für die Durchführung der Recherche nach § 7 GebrMG (Gebrauchsmuster-Recherherichtlinien) 14

Mitteilung Nr. 10/15

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 24. Dezember 2015 bis einschließlich 1. Januar 2016 15

Mitteilung Nr. 11/15

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Veröffentlichung des Patentblatts, des Markenblatts und des Designblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMAregister im Jahr 2016..... 16

Mitteilung Nr. 12/15

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Höhe der Bereitstellungskosten für die Abgabe maschinenlesbarer Daten (DPMAdatenabgabe und DEPATISconnect) im Jahr 2016 17

Mitteilung Nr. 13/15

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt, Dienststelle München, am Faschingsdienstag, den 9. Februar 2016 18

Mitteilung Nr. 1/15

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Änderung der Bezugspreise des Blattes für Patent-, Muster- und Zeichenwesen

Vom 3. Dezember 2014

Zur Deckung gestiegener Herstellungskosten ist die Anhebung der Bezugspreise für das Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen erforderlich.

Der Jahresbezugspreis beträgt daher vom 1. Januar 2015 an 90,00 Euro (zuzüglich Versandkosten); der Preis für ein Einzelheft beträgt 9,00 Euro (zuzüglich Versandkosten).

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts
Cornelia Rudloff-Schäffer

544 E 951 - 2.1.1

Mitteilung Nr. 2/15

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Höhe der Bereitstellungskosten für die Abgabe maschinenlesbarer Daten (DPMAdatenabgabe und DEPATISconnect) im Jahr 2015

Vom 4. Dezember 2014

Im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben bei den verschiedenen Schutzrechtsarten erstellt das Deutsche Patent- und Markenamt maschinenlesbare Daten, die an Dritte für den Aufbau, die Entwicklung und Pflege eigener Schutzrechtsdatenbanken sowie anderer Informationssysteme und Dienstleitungen abgegeben werden können. Voraussetzungen sind der Abschluss eines Vertrags und die Übernahme der Bereitstellungskosten.

Diese Kosten werden jährlich ermittelt und der Öffentlichkeit mitgeteilt.

Die Kosten für die Bereitstellung der wöchentlichen Publikationen zu Patenten und Gebrauchsmustern, Marken und Designs in einem geschützten Downloadbereich (DPMAdatenabgabe) belaufen sich im Jahr 2015 wie im Vorjahr auf 30 EUR pro Datenart und Liefertermin.

Ebenfalls unverändert im Jahr 2015 bleiben die Kosten für den Zugriff auf das Patentdokumentenarchiv DEPATIS über eine Internet-Standleitung mit registrierter und nicht dynamischer IP-Adresse (DEPATISconnect) in Höhe von 3.000 EUR für die jährliche Nutzung des Dienstes. Für die Vertragsabwicklung und Einrichtung des Zugangs werden einmalig 250 EUR erhoben.

Eventuell anfallende Umsatzsteuer wird in der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Höhe zusätzlich berechnet.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts
Cornelia Rudloff-Schäffer

1519/2-001 - 2.1.2

Mitteilung Nr. 3/15**der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die
Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt, Dienststelle
München, am Faschingsdienstag, den 17. Februar 2015****Vom 9. Dezember 2014**

Am Faschingsdienstag, den 17. Februar 2015, ist das Deutsche Patent- und Markenamt, Dienststelle München, ganztägig geschlossen. Der Kundendienst steht jedoch wie gewohnt am Telefon für allgemeine Anfragen zu den Schutzrechten (089/2195-3402) und Fragen zu den DPMA-Datenbanken (089/2195-3435) während der Servicezeiten von 8:00 bis 16:00 Uhr zur Verfügung.

Bareinzahlungen sind am Faschingsdienstag nicht möglich. Die Auskunftsstelle, der Recherchesaal und die Dokumentenannahme sind an diesem Tag für Besucher geschlossen. Dringende Geschäftssachen können fristgerecht im Nachtbriefkasten der Dienststelle eingeworfen werden. Die Dienste DPMAdirekt für elektronische Anmeldungen sowie DPMAregister stehen durchgängig zur Verfügung.

Die Dienststellen in Jena und in Berlin - Technisches Informationszentrum sind von der Schließung nicht betroffen.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts
Cornelia Rudloff-Schäffer

E 1243 E 1 - 4.2.2

Mitteilung Nr. 4/15

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts mit Hinweisen zur Einführung der Elektronischen Schutzrechtsakte für Marken und Geografische Herkunftsangaben im März 2015

Vom 22. Dezember 2014

Serviceänderungen und -einschränkungen in der Einführungsphase

Das Deutsche Patent- und Markenamt wird am 23. März 2015 die Elektronische Schutzrechtsakte für Marken und Geografische Herkunftsangaben einführen.

Mit dem weiterentwickelten IT-System DPMAmarken werden künftig auch alle Verfahren in Markensachen und zu Geografischen Herkunftsangaben - wie bereits bei Patenten und Gebrauchsmustern - vollständig elektronisch bearbeitet. Auch an einer Markenakte können dann mehrere Verfahrensschritte gleichzeitig vorgenommen werden. Interne Registraturarbeiten, Botenwege sowie Post- und Aktentransporte zwischen den Dienststellen und -gebäuden entfallen weitgehend. Für die Anmelderrinnen und Anmelder sowie für andere Beteiligte sind zügigere Bearbeitungs- und Benachrichtigungszeiten von Vorteil. Voraussichtlich im Laufe des Jahres 2016 wird schrittweise eine komfortable Akteneinsicht in die Akten eingetragener Marken über das Internet ermöglicht.

Im Vorfeld sind aufwändige Maßnahmen im DPMA erforderlich, um einen möglichst reibungslosen Übergang zur vollelektronischen Bearbeitung zu gewährleisten. Ziel ist es, den gewohnten Service auch im Umstellungszeitraum, der bereits Mitte Februar 2015 beginnt, zu bieten.

Dennoch bitten wir Sie um Verständnis für einige unvermeidbare Einschränkungen und um die Beachtung folgender Hinweise:

1. Behandlung von Posteingängen und Einschränkungen in der Verfahrensbearbeitung in der Zeit vom 23. Februar bis 22. März 2015

a) Generelle Hinweise

Ab 23. Februar 2015 werden sämtliche Posteingänge digitalisiert und können grundsätzlich erst ab 23. März 2015 bearbeitet werden. Im Zeitraum vom 9. bis 22. März ist eine Verfahrensbearbeitung grundsätzlich nicht möglich. Elektronische Markenmeldungen über DPMAdirekt bzw. DPMAdirektWeb werden allerdings ununterbrochen entgegengenommen.

b) Anträge auf Ausstellung von Prioritätsbelegen

Anträge auf Ausstellung eines Prioritätsbelegs müssen in den Fällen, in denen die Prioritätsfrist Ende Februar oder im März 2015 abläuft, bis zum 16. Februar 2015 beim DPMA eingehen. Nur so kann eine rechtzeitige Bearbeitung sichergestellt werden. Es wird empfohlen, ausschließlich das Formblatt A 9165 zu verwenden.

c) Anträge auf Akteneinsicht

Anträge auf Einsicht in die Akten eingetragener Marken, die vor dem 16. Februar 2015 eingegangen sind, können voraussichtlich noch bis zum 6. März 2015 bearbeitet werden. Später eingehende Anträge können erst ab 23. März bearbeitet werden, wobei in den ersten Wochen ggf. mit Verzögerungen zu rechnen ist.

Bei der Bearbeitung von Anträgen auf Einsicht in die Akten von Markenmeldungen, über die bis zum 6. März 2015 noch nicht entschieden wurde, muss mit einer Verzögerung von mindestens zwei Wochen gerechnet werden.

2. Hinweise zur Einreichung von Anmeldungen, Anträgen und sonstigen Eingaben ab 23. Februar 2015

Bei der Einreichung von Eingaben ab 23. Februar 2015 (Eingang im DPMA) beachten Sie bitte die folgenden Hinweise:

a) Zentrale Postanschrift und Telefaxnummer in Markensachen

Anmeldungen und sonstige Anträge bzw. Schreiben in Markensachen und zu Geografischen Herkunftsangaben sind künftig ausschließlich an die zentrale Postanschrift (Deutsches Patent- und Markenamt, 80297 München) bzw. per Telefax an die zentrale Telefax-Nr. des Markenbereichs (+49 (0)89/2195-4000) zu senden. Gehen Poststücke in anderen Dienststellen bzw. -gebäuden bzw. über andere Telefax-Anschlüsse ein, führt dies zu Bearbeitungsverzögerungen.

b) Anträge zu verschiedenen Schutzrechtsarten bzw. Marken

Reichen Sie Anträge zu verschiedenen Schutzrechtsarten (z. B. Patent, Marke, Design) in getrennten Schriftsätzen ein.

Anträge, die mehrere Marken betreffen (z. B. Änderungen von Anschriften, Vertreterbestellungen/-niederlegungen), reichen Sie bitte nur einmal unter Angabe der Aktenzeichen bzw. Registernummern aller betroffenen Marken ein.

c) Verwendung von Formblättern

Es wird empfohlen, für Anmeldungen und Anträge stets die vom DPMA im Internet zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden, soweit ihre Verwendung nicht ohnehin vorgeschrieben ist. Die Formblätter sollten nach Möglichkeit elektronisch ausgefüllt werden, da nur dann eine korrekte Formularerkennung im Rahmen der Digitalisierung der Dokumente gewährleistet werden kann. Ändern Sie die vom DPMA herausgegebenen Formulare nicht ab; fügen Sie stattdessen bei Bedarf ein gesondertes Anschreiben bei.

d) Absehen von der Nachreichung des Originals bei wirksamer Telefax-Übermittlung, Ausnahme: Übermittlung von Markenwiedergaben

Bei Eingaben, die wirksam bzw. fristwährend per Fax eingereicht werden können, sehen Sie bitte grundsätzlich davon ab, das Original nachzureichen. Dies gilt jedoch nicht für die

Übermittlung von Markenmeldungen bzw. Nachreichungen der Wiedergabe der Marke, ausgenommen reine Wortmarken. Denn in einigen Fällen, insbesondere bei farbig einzutragenden Marken, wird erst mit dem Eingang des Originals der Anmeldetag begründet. Zudem genügt die Qualität der Wiedergabe der Marke bei Übermittlung per Fax - auch bei schwarz/weiß einzutragenden Marken - regelmäßig nicht den Anforderungen für die Veröffentlichung.

e) Einreichung von Mehrfachexemplaren, Ausfertigungen bzw. Abschriften, öffentlichen Urkunden

Es ist künftig regelmäßig nicht mehr erforderlich, Anträgen und sonstigen Eingaben Mehrfachexemplare beizufügen oder Unterlagen erneut einzureichen, die dem DPMA bereits vorliegen. Für bestimmte Nachweise ist ferner die Übersendung von Kopien statt Originalurkunden grundsätzlich ausreichend.

Im Einzelnen:

- Markenmeldungen muss nur noch ein Exemplar der Wiedergabe der Marke beigelegt werden.
- Verzeichnisse der Waren und Dienstleistungen, die einer Anmeldung als Anlage beigelegt werden, müssen nicht mehr in doppelter Ausfertigung eingereicht werden.
- Anträgen auf Teilung bzw. Teilübertragung einer Marke müssen keine Markenwiedergaben bzw. Unterlagen der ursprünglichen Anmeldung mehr beigelegt werden.
- Anträgen auf Ausstellung eines Prioritätsbelegs müssen keine Abschriften oder Kopien der Anmeldungsunterlagen mehr beigelegt werden. Die Mitteilung der Präsidentin Nr. 05/2011 vom 28. April 2011 wird insoweit aufgehoben. Das heißt, lediglich für das Schutzrecht Design sind bis auf Weiteres noch Abschriften der Anmeldungsunterlagen beizufügen. Die notwendigen Abschriften der Markenmeldungsunterlagen werden künftig ausschließlich durch das DPMA gefertigt. Hierfür wird keine Dokumentenpauschale erhoben.
- Schriftstücken in mehrseitigen Verfahren müssen grundsätzlich keine Abschriften für die übrigen Beteiligten mehr beigelegt werden. Das DPMA fertigt diese Abschriften künftig selbst an, ohne dass hierfür Kosten erhoben werden. Ausgenommen hiervon sind Eingaben, für die das DPMA auf Grund ihrer Beschaffenheit keine Abschriften anfertigen kann (z. B. Modelle, Warenmuster, Kataloge usw., die beispielsweise zur Glaubhaftmachung der rechtserhaltenden Benutzung eingereicht werden); diesbezüglich sind in mehrseitigen Verfahren auch weiterhin zusätzliche Exemplare für die übrigen Verfahrensbeteiligten einzureichen.
(Wichtiger Hinweis: Dieser Absatz wird ersetzt durch die Mitteilung der Präsidentin Nr. 7/15 vom 16.02.2015)
- Im Zusammenhang mit Anträgen auf Eintragung eines Rechtsübergangs, einer Verpfändung bzw. eines sonstigen dinglichen Rechts, einer Maßnahme der

Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens (§§ 28 ff. DPMaV) reichen Sie bitte nur Kopien von Unterlagen als Nachweis für die jeweilige Änderung ein. Sofern in Einzelfällen der Nachweis nur mittels Originaldokumenten geführt werden kann (z. B. vollstreckbare Ausfertigung eines Urteils, Ausfertigung eines Erbscheins), wird das Original gesondert angefordert.

- Doppel zu Eingaben in Markensachen, die eingereicht werden, um als Eingangsbestätigung zu dienen, können aus verfahrenstechnischen Gründen nicht mehr zurückgesandt werden.

3. Veröffentlichungen in DPMAregister und im Markenblatt, Datenbezug

Die Daten des elektronischen Markenregisters stehen ununterbrochen in DPMAregister zur Verfügung. Im Zeitraum vom 9. bis 22. März 2015 wird der Datenbestand allerdings nicht aktualisiert.

Die Hefte 15 bis 17/2015 des Markenblatts werden voraussichtlich keine bzw. nur wenige Veröffentlichungen beinhalten.

Die vorgenannten Einschränkungen gelten entsprechend für den Bezug dieser Daten über DPMAdatenabgabe bzw. DPMAconnect.

Für die Beachtung obiger Hinweise danken wir schon im Vorhinein.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts
Cornelia Rudloff-Schäffer

1243/1 - 3.3.6 - Bd. II/44

Mitteilung Nr. 5/15

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Neufassung der Richtlinien zur Durchführung der Klassifizierung von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen (Klassifizierungsrichtlinien)

Vom 2. Dezember 2014

Die Richtlinien zur Durchführung der Klassifizierung von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen (Klassifizierungsrichtlinien) wurden neu gefasst und an die Änderungen durch das Gesetz zur Novellierung patentrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3830) angepasst. Die Richtlinien richten sich an die Prüfungsstellen des Deutschen Patent- und Markenamts; zur Unterrichtung der Öffentlichkeit werden sie nachstehend bekannt gemacht.

Der Text der Richtlinien kann als Formblatt P 2733 kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt bezogen oder über das Internet unter "Patent - Richtlinien und Hinweise zum Patentverfahren" abgerufen werden.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts
Cornelia Rudloff-Schäffer

5412 - 4.3.2 - Bd. I/P2733 Teil VI

Mitteilung Nr. 6/15

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Neufassung der Richtlinien für das Prüfungsverfahren bei ergänzenden Schutzzertifikaten (SPC-Prüfungsrichtlinien)

Vom 23. Januar 2015

Die Richtlinien für das Prüfungsverfahren bei ergänzenden Schutzzertifikaten (SPC-Prüfungsrichtlinien) wurden neu gefasst und insbesondere an die neuere Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union angepasst. Die Neufassung der Prüfungsrichtlinien ist am 1. Februar 2015 in Kraft getreten. Die Richtlinien richten sich an die Prüfungsstellen des Deutschen Patent- und Markenamts; zur Unterrichtung der Öffentlichkeit werden sie nachstehend bekannt gemacht.

Der Text der Richtlinien kann als Formblatt P 2799 kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt bezogen oder über das Internet unter "Patent - Richtlinien und Hinweise zum Patentverfahren" abgerufen werden.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts
Cornelia Rudloff-Schäffer

5412 - 4.3.2 - Bd. I/P2799 Teil VI

Mitteilung Nr. 7/15

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts mit Hinweisen zur Einführung der Elektronischen Schutzrechtsakte für Marken und Geografische Herkunftsangaben im März 2015

Vom 16. Februar 2015

Einreichung von Abschriften im mehrseitigen Verfahren

Durch die Mitteilung der Präsidentin Nr. 4/15 wurde darüber informiert, dass das Deutsche Patent- und Markenamt am 23. März 2015 die Elektronische Schutzrechtsakte für Marken und Geografische Herkunftsangaben einführen wird.

Entgegen der unter Punkt 2e) der Mitteilung Nr. 4/15 enthaltenen Hinweise kann im mehrseitigen Verfahren nicht auf die Einreichung von Abschriften von Anträgen und Eingaben für die anderen Verfahrensbeteiligten verzichtet werden. Es verbleibt bei der Regelung des § 17 Abs. 2 Satz 1 DPMAV.

Aktuelle Informationen zur Einführung der Elektronischen Schutzrechtsakte für Marken und Geografische Herkunftsangaben erhalten Sie auf der DPMA-Internetseite.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts
Cornelia Rudloff-Schäffer

1243/1 - 3.3.6 - Bd. II/44

Mitteilung Nr. 8/15

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts mit Hinweisen zur Veröffentlichung von c/o-Angaben im Rahmen der Erfinderbenennung

Vom 26. März 2015

Im Rahmen der Erfinderbenennung ist neben dem Vor- und Zunamen auch die Anschrift anzugeben (§ 7 PatV). Das Deutsche Patent- und Markenamt nennt den Erfinder in verschiedenen Veröffentlichungen und vermerkt die Nennung im Register (§ 63 Abs. 1 PatG).

Sind in der Erfinderbenennung zusätzlich zur Ortsangabe c/o-Angaben mit Firmenname enthalten, übernimmt das Deutsche Patent- und Markenamt ab sofort diese c/o-Angaben mit Firmenname nicht mehr in die Datensätze, die veröffentlicht und im Register vermerkt werden.

Im Gegensatz hierzu werden bei Europäischen Anmeldungen und Patenten mit Benennung der Bundesrepublik Deutschland Daten automatisiert vom Europäischen Patentamt übernommen. Sofern diese Daten c/o-Angaben mit Firmennamen enthalten, müssen diese aus technischen Gründen übernommen und unverändert veröffentlicht und im Register vermerkt werden.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts
Cornelia Rudloff-Schäffer

3620/1 - 4.3.2 - Bd. VII/4

Mitteilung Nr. 9/15**der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Neufassung der Richtlinien für die Durchführung der Recherche nach § 7 GebrMG (Gebrauchsmuster-Recherherichtlinien)****Vom 31. März 2015**

Die Richtlinien für die Durchführung der Recherche nach § 7 GebrMG (Gebrauchsmuster-Recherherichtlinien) wurden neu gefasst und insbesondere an die Änderungen durch das Gesetz zur Novellierung patentrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3830) angepasst. Die Neufassung der Recherherichtlinien ist am 1. Mai 2015 in Kraft getreten. Die Richtlinien richten sich an die Prüfungsstellen des Deutschen Patent- und Markenamts; zur Unterrichtung der Öffentlichkeit werden sie nachstehend bekannt gemacht.

Der Text der Richtlinien kann als Formblatt G 6183 kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt bezogen werden.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts
Cornelia Rudloff-Schäffer

3640 - 4.3.2 - Bd. II/11

Mitteilung Nr. 10/15

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 24. Dezember 2015 bis einschließlich 1. Januar 2016

Vom 20. Oktober 2015

Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt (für die Dienststellen München, Jena und Berlin - Technisches Informationszentrum -) vom 24. Dezember 2015 bis einschließlich 1. Januar 2016

Das Deutsche Patent- und Markenamt ist vom 24. Dezember 2015 bis einschließlich 1. Januar 2016 geschlossen.

An diesen Tagen sind Bareinzahlungen nicht möglich.

Die Recherchesäle bleiben geschlossen. Die Auskunftsstellen sind nicht besetzt.

Ich bitte Sie zu berücksichtigen, dass in diesem Zeitraum Geschäftssachen durch die Dokumentenannahmestelle nicht entgegengenommen werden können.

Die fristgerechte Annahme von Geschäftssachen (insbesondere Anmeldungen) ist aber durch die Nachbriefkästen in den drei Dienststellen München, Jena und Berlin sichergestellt. Zudem können Schutzrechtsanmeldungen in den gesetzlich zugelassenen Fällen auch rechtswirksam bei den Patentinformationszentren eingereicht werden (vgl. Mitteilung des Präsidenten 04/06).

Die Sicherstellung der Dienste DPMAdirekt für elektronische Anmeldungen sowie DPMAregister kann in der Zeit vom 28. bis 30. Dezember 2015 aufgrund von Umbaumaßnahmen im Rechenzentrum des Deutschen Patent- und Markenamts leider nicht gewährleistet werden. In dieser Zeit kann es zu Beeinträchtigungen der elektronischen Anmeldung und der Recherchedienste kommen. Für etwaige Unannehmlichkeiten bitten wir um Entschuldigung.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts
Cornelia Rudloff-Schäffer

204 (1) - 4.1.2 - I 54 - Bd. II

Mitteilung Nr. 11/15

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Veröffentlichung des Patentblatts, des Markenblatts und des Designblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMAregister im Jahr 2016

Vom 21. September 2015

Patente, Gebrauchsmuster, Marken und Designs werden im Jahr 2015 regulär letztmalig am 31. Dezember 2015 veröffentlicht.

Grundsätzlich erfolgen Veröffentlichungen donnerstags (für Patente und Gebrauchsmuster) beziehungsweise freitags (für Marken und Designs).

Sofern geplante Veröffentlichungstage mit gesetzlichen Feiertagen in Bayern zusammenfallen, werden die Veröffentlichungstage um jeweils einen Tag vorgezogen.

Im Jahr 2016 werden davon folgende Veröffentlichungstage betroffen sein:

- 25. März 2016 (Marken und Designs) - Verschiebung auf den 24. März 2016
- 5. Mai 2016 (Patente und Gebrauchsmuster) - Verschiebung auf den 4. Mai 2016
- 26. Mai 2016 (Patente und Gebrauchsmuster) - Verschiebung auf den 25. Mai 2016

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts
Cornelia Rudloff-Schäffer

544 E 9 - 2.1.2

Mitteilung Nr. 12/15

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Höhe der Bereitstellungskosten für die Abgabe maschinenlesbarer Daten (DPMAdatenabgabe und DEPATISconnect) im Jahr 2016

Vom 17. November 2015

Im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben bei den verschiedenen Schutzrechtsarten erstellt das Deutsche Patent- und Markenamt maschinenlesbare Daten, die an Dritte für den Aufbau, die Entwicklung und Pflege eigener Schutzrechtsdatenbanken sowie anderer Informationssysteme und Dienstleitungen abgegeben werden können. Voraussetzungen sind der Abschluss eines Vertrags und die Übernahme der Bereitstellungskosten.

Diese Kosten werden jährlich ermittelt und der Öffentlichkeit mitgeteilt.

Die Kosten für die Bereitstellung der wöchentlichen Publikationen zu Patenten und Gebrauchsmustern, Marken und Designs in einem geschützten Downloadbereich (DPMAdatenabgabe) werden von 30 EUR pro Datenart und Liefertermin im Jahr 2015 auf 25 EUR für das Jahr 2016 gesenkt.

Die Kosten für den Zugriff auf das Patentdokumentenarchiv DEPATIS über eine Internet-Standleitung mit registrierter und nicht dynamischer IP-Adresse (DEPATISconnect) werden von bisher 3.000 EUR für die jährliche Nutzung des Dienstes auf 2.500 EUR reduziert. Für die Vertragsabwicklung und Einrichtung des Zugangs werden einmalig 250 EUR erhoben.

Eventuell anfallende Umsatzsteuer wird in der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Höhe zusätzlich berechnet.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts
Cornelia Rudloff-Schäffer

1519/2-001 - 2.1.2

Mitteilung Nr. 13/15**der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die
Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt, Dienststelle
München, am Faschingsdienstag, den 9. Februar 2016****Vom 9. Dezember 2015**

Am Faschingsdienstag, den 9. Februar 2016, ist das Deutsche Patent- und Markenamt, Dienststelle München, ganztägig geschlossen. Der Kundenservice steht jedoch wie gewohnt am Telefon für allgemeine Anfragen zu den Schutzrechten (0 89 / 21 95-34 02) und Fragen zu den DPMA-Datenbanken (0 89 / 21 95-34 35) während der Servicezeiten von 8:00 bis 16:00 Uhr zur Verfügung.

Bareinzahlungen sind am Faschingsdienstag nicht möglich. Die Auskunftsstelle, der Recherchesaal und die Dokumentenannahme sind an diesem Tag für Besucher geschlossen. Dringende Geschäftssachen können fristgerecht im Nachtbriefkasten der Dienststelle München eingeworfen werden. Die Dienste DPMAdirekt für elektronische Anmeldungen sowie DPMAregister stehen durchgängig zur Verfügung.

Die Dienststellen in Jena und in Berlin - Technisches Informationszentrum sind von der Schließung nicht betroffen. Ferner können Schutzrechtsanmeldungen in den gesetzlich zugelassenen Fällen auch rechtswirksam bei den Patentinformationszentren eingereicht werden (vgl. Mitteilung des Präsidenten 04/06).

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts
Cornelia Rudloff-Schäffer

E 1243 E 1 - 4.2.2